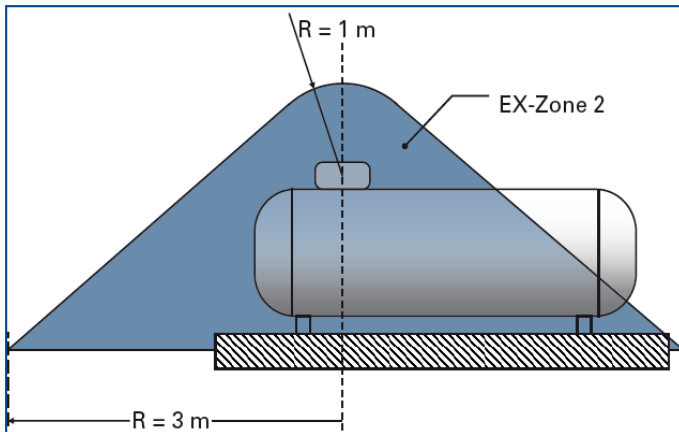


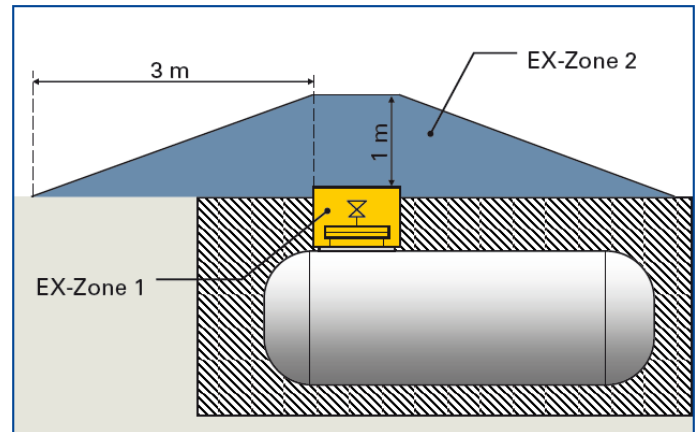
Sicherheitsabstände



In den Ex-Zonen dürfen keine unmittelbaren Zündquellen vorhanden sein. Elektrische Einrichtungen müssen nach der Explosionsschutz-Richtlinie (EX-RL) in Ex-Zone 1 und Ex-Zone-2 ausgeführt werden.

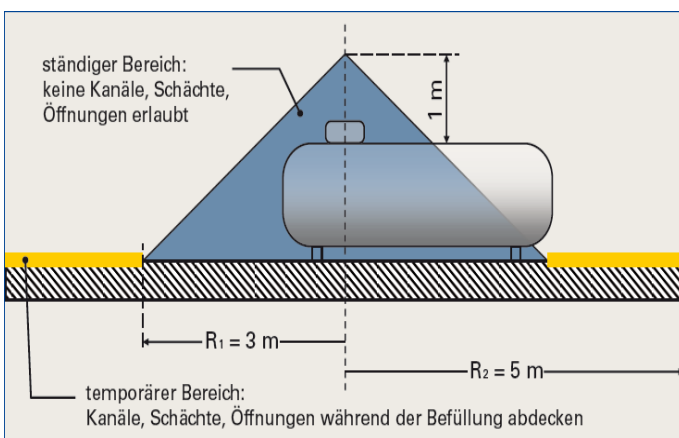
Ex-Zone 2 darf an bis zu zwei Seiten eingeschränkt werden. In diesem Fall muss eine Schutzmauer errichtet werden, die ausreichend hoch ist und nicht aus brennbaren Materialien besteht.

Der Abstand zwischen Flüssiggasbehälter und Schutzmauer muss bei oberirdischen Behältern min. 0,5 m und bei unterirdischen Behältern min 0,8 m betragen.



Der Flüssiggasbehälter darf sich nicht auf Nachbargrundstücke oder Verkehrsflächen erstrecken und muss durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet sein. Außerdem muss sich ein Feuerlöscher ABC mit 6 kg Inhalt in der Nähe befinden. In den Ex-Bereichen sind keine Zündquellen, brennbare Stoffe, Fenster und Türen zugelassen. Bei oberirdischen Flüssiggasbehältern ist ein zusätzlicher Schutzabstand einzuhalten, wenn sich Objekte mit großer Brandlast in der Nähe befinden.

Wenn mit einer Veränderung der Lage des Flüssiggasbehälters zu rechnen ist (z.B. durch Grundwasser), muss dieser gegen Aufschwimmen gesichert werden.



Im ständigen Bereich dürfen sich keine Kanäle, Schächte oder Öffnungen befinden, Im temporären Bereich gilt dies während der Befüllung. Sollten sich im temporären Bereich dennoch Öffnungen befinden, müssen diese während der Befüllung abgedeckt werden.